

**Datenschutzklausel**

In **Anträge auf Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen** ist folgende, mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte Klausel aufzunehmen und von den Antragstellern unterschreiben zu lassen:

„Ihre Angaben werden von der Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung . . . auf der Grundlage des § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes, des § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes und der §§ 20 bis 24 des Wohnraumförderungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Wohnberechtigungsbescheinigung nicht erteilt werden.

Für eine Benennung ist es erforderlich, Sie mit Namen und gegenwärtiger Anschrift als wohnberechtigte Wohnungsuchende in einer Datei mit den Merkmalen über Ihren individuellen Wohnungsbedarf und die bisherige Wohnungsversorgung zu erfassen und dem Vermieter Ihren Namen mitzuteilen. Dazu benötigen wir Ihre Einwilligung, die Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. In diesem Fall kann jedoch eine Benennung nicht erfolgen.“